

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Sozialausschuss	27.11.2024	öffentlich	Beschlussfassung

Haushaltsplan 2025 - Beratung des Entwurfs

I. Beschlussantrag

Dem Kreistag wird empfohlen,

1. dem Teilhaushalt 5 (THH 5) sowie der Änderungsliste, soweit das Kreissozialamt betreffend, zuzustimmen.
2. Der Sozialausschuss nimmt die von der Verwaltung in der Anlage 3 aufgelisteten und umgesetzten Konsolidierungsmaßnahmen im Dezernat 4 zur Kenntnis.

II. Sach- und Rechtslage, Begründung

Die Übersicht Teilhaushalt 5 Jugend und Soziales (Stand: Einbringung Kreistag 11.10.2024) die den Verantwortungsbereich des Sozialausschusses bzw. des Kreissozialamtes mit beinhaltet, ist in der Anlage 1 angeschlossen.

Im Rahmen des „Digitalen Haushaltsprozesses“ steht den Kreisräten der Entwurf des Haushaltsplans 2025 über das Ratsinformationssystem zur Verfügung. Die anderen Ausschussmitglieder werden gebeten, sich mit dem Entwurf auf der Homepage des Landkreises (Bereich Politik – Kreishaushalt) vertraut zu machen. Die wesentlichen Eckpunkte des Haushaltsplanentwurfs werden vom Sozialdezernenten in der Sitzung im Rahmen einer PowerPoint Präsentation näher erläutert.

III. Handlungsalternative

Mehrere Handlungsalternativen sind denkbar. Der gesamte Prozess der Haushaltseinbringung ist variabel steuer- und veränderbar.

Die Erstattungen zum Rechtskreiswechsel Ukraine außerhalb des Teilhaushalts 5 können mit einer anderen Erstattungsquote geplant werden.

IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Haushaltsplanentwurf

Eine ausführliche Darstellung der Planungsgrundlagen, wie z.B. Fallzahlensteigerungen, Vergütungserhöhungen etc. sowie der planungsrelevanten Annahmen und Faktoren in den einzelnen Bereichen des THH 5 sind im Vorbericht zum Haushaltsplanentwurf 2025 auf den Seiten 97 bis 126 aufgeführt. Ferner wird auf die Übersichten der Freiwilligkeitsleistungen (vgl. Anlage 16, 688 ff) und der weisungsfreien Pflichtaufgaben (vgl. Anlage 17, Seite 691 ff) verwiesen.

Anbei die Zusammenfassung der wesentlichen Grundlagen für die Mittelplanung 2025 im THH 5, soweit das Kreissozialamt betreffend:

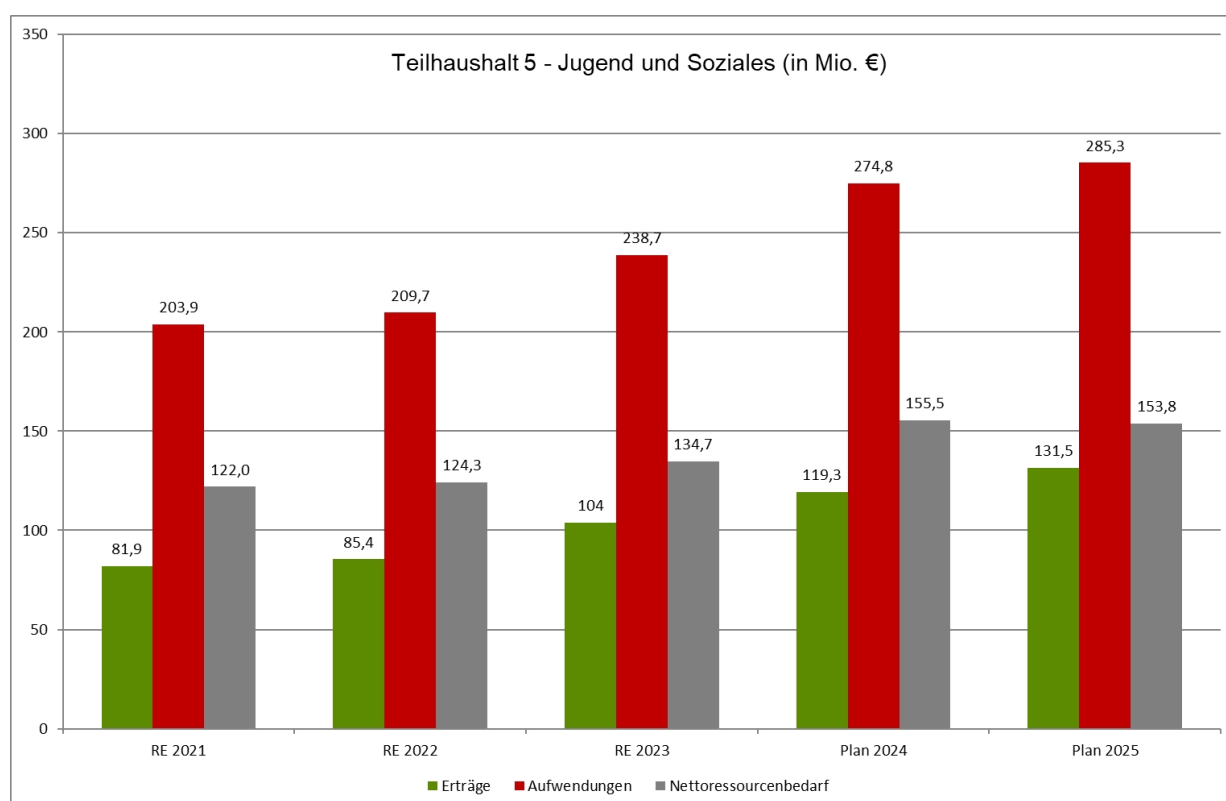
Der Krieg in der Ukraine, der damit verbundene Zugang von geflüchteten Menschen, die weitere wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland etc. haben die Planung für das kommende Haushaltsjahr im Sozialbereich deutlich erschwert.

Nach den hohen inflationsbedingten Steigerungsraten im Plan 2024 ist die Verwaltung bei ihrer Planung für das Jahr 2025 von einer moderaten Steigerung von +3 % bei den Vergütungsvereinbarungen für die Einrichtungen unserer Sozialpartner ausgegangen. Bei den Fallzahlensteigerungen in den einzelnen Hilfearten bilden konservativ angenommene Steigerungsraten die Basis für die Planung. Aufgrund von Aussagen aus der Bundespolitik wurde -nach der hohen Steigerung der Regelbedarfsstufen im Jahr 2024- für das kommende Jahr eine Nullrunde veranschlagt. Aufgrund der schwierigen Haushaltslage haben wir uns mit unseren Sozialpartnern bereits frühzeitig darauf verständigt, im Bereich der Freiwilligkeitsleistungen und der weisungsfreien Pflichtaufgaben eine auf das Haushaltsjahr 2025 bezogene Deckelung einzuführen. Entsprechend dürfen die angemeldeten Mittel unserer Sozialpartner für 2025 in diesem Bereich nicht höher ausfallen als in 2024, d.h. etwaige Kostensteigerungen oder Tarifierhöhungen bleiben in 2025 an den Leistungserbringern selbst hängen. Auf die gemeinsame Sitzung von Jugendhilfe und Sozialausschuss vom 18.06.2024 und die BU's 2024/101 und 2024/102 wird verwiesen. Des Weiteren sind im Haushalt 2025 auch Einsparungen im Rahmen des Budgetgesprächs zur Mittelanmeldung 2025 mit dem Finanzdezernat sowie aus einer Haushaltskonsolidierungsrunde vor Einbringung des Kreishaushalts 2025 eingepreist. Hier wurden u. a ursprünglich gemeldete Planansätze bis auf ein vertretbares bzw. teilweise sehr hohes Haushaltsrisiko nachgeschärft. Eine Übersicht der Einsparungsmaßnahmen bei unseren Sozialpartnern sowie im Rahmen der Haushaltskonsolidierung sind in Anlage 3 beigefügt. In Abhängigkeit der tatsächlichen o. g. Auswirkungen, Entwicklungen und Steigerungen bestehen im gesamten THH 5 eine Vielzahl von Haushaltsrisiken. Somit ist der THH 5 für das Jahr 2025 äußerst risikobehaftet.

Für rechtskreiswechselbedingte Mehraufwendungen für den Personenkreis Ukraine sind im Plan 2025 des THH 5 über 6,4 Mio. Euro bei den Transfer- und Personalkosten enthalten. Die Verwaltung hat hier für das kommende Haushaltsjahr eine Erstattung von 70 % dieser Kosten außerhalb von THH 5 eingeplant. Im Plan 2024 ist die Erstattung außerhalb von THH 5 noch mit 100 % (rund 8,3 Mio. Euro)

veranschlagt. Da zum Zeitpunkt der Planung noch nicht einmal eine Einigung bezüglich der Erstattung dieser Mehrkosten für 2024 vorlag, stellt diese Annahme für das Jahr 2025 ein erhebliches Haushaltsrisiko dar. Aufgrund von mittlerweile deutlichen Hinweisen des Landkreistages Baden-Württemberg, dass hier für 2025 mit einer Erstattung seitens des Landes von maximal 30 % gerechnet werden kann, schlägt die Verwaltung aber nun eine Anpassung dieser Planung im Rahmen der Änderungsliste vor. Nähere Ausführungen hierzu erfolgen beim Punkt Änderungsliste.

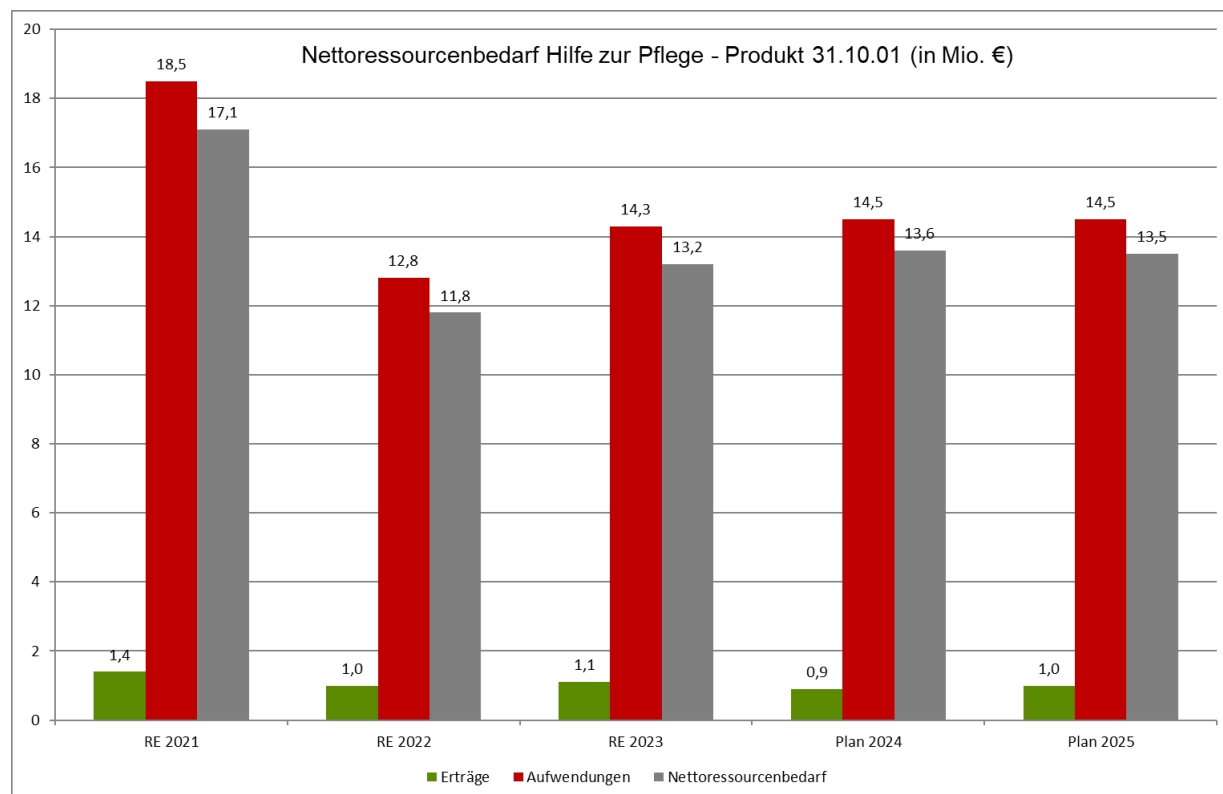
Auf Basis der Ergebnisrechnung stellt sich folgende Entwicklung beim Nettoressourcenbedarf (Aufwendungen minus Erträge, inkl. Personal- und Sachkosten, interne Leistungsverrechnung etc.) im THH 5 für die Jahre 2021 bis 2025 (Stand: Einbringung Kreistag am 11.10.2024) dar:



Gegenüber dem Plan 2024 (155,5 Mio. Euro) ist im Plan 2025 (153,8 Mio. Euro) ein Rückgang um -1,7 Mio. Euro oder -1,1 % zu verzeichnen. Dies trotz einer Steigerung im Ergebnis des Transferbereichs, also im Bereich der direkten Leistungen an die hilfsbedürftigen Bürgerinnen und Bürger, gegenüber dem Vorjahr um insgesamt 3,3 Mio. Euro oder +2,53 %. Der Rückgang ist insbesondere auf die deutlich erhöhte Erstattung von Wohngeld im Rahmen des SGB II, erhöhten Personalkostenerstattungen, rückläufigen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sowie einem geringeren Aufwand für Abschreibungen zurückzuführen. Das Finanzkonzept 2030 des Landkreises sieht eine jährliche Steigerung von +3 % im Bereich Jugend und Soziales vor, der Landkreistag geht in diesem Bereich sogar von Steigerungsquoten von +5 % jährlich aus.

Im Folgenden werden die Planungsgrundlagen in den wesentlichen Haupthilfearten aus dem Bereich des Kreissozialamtes kurz erläutert. Wie oben bereits ausgeführt, ist die ausführliche Darstellung der Planungsgrundlagen sowie der planungsrelevanten Annahmen und Faktoren in den einzelnen Bereichen des THH 5 im Vorbericht zum Haushaltplanentwurf 2025 ab Seite 97 aufgeführt.

Hilfe zur Pflege (Produkt 31.10.01):



Im Bereich der Hilfe zur Pflege geht der Nettoressourcenbedarf von Plan 2024 13,6 Mio. Euro auf 13,5 Mio. Euro im Jahr 2025 zurück.

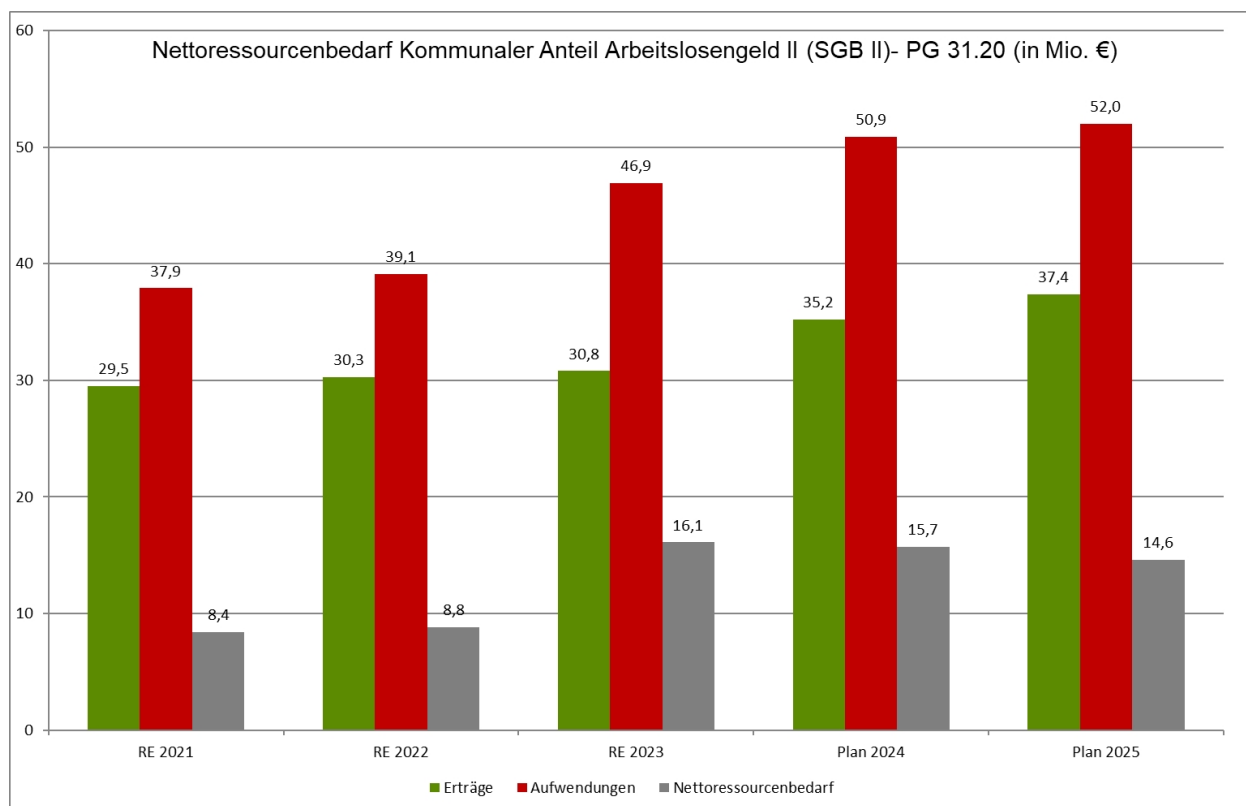
Durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (GVWG), welches zum 01.01.2022 in Kraft getreten ist, ist seit dem Jahr 2022 eine finanzielle Entlastung im Bereich der Hilfe zur Pflege zu verzeichnen (insbesondere durch Einführung eines Leistungszuschlages für Personen innerhalb von Einrichtungen). Zum 01.01.2025 treten durch das Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetz weitere Entlastungen für pflegebedürftige Menschen in Kraft. Die Pflegesachleistungen, das Pflegegeld und die ambulanten Sachleistungen erhöhen sich ab 2025 um weitere 4,5 %.

Diese Entlastung wurde für das Jahr 2025 bei der Mittelplanung im stationären Bereich berücksichtigt. Planungsgrundlage für den Bereich der stationären Pflege war die Hochrechnung auf Jahresende zuzüglich einer moderaten Fallzahlensteigerung von +1 % (entspricht ca. sieben Neufällen). Des Weiteren wurden Vergütungserhöhungen von +3 % berücksichtigt.

Im Bereich der ambulanten Hilfe zur Pflege wurde die o. g. Entlastung nicht mit in die Betrachtung einbezogen. In diesem Bereich ist eine große Anzahl von nichtversicherten Personen -insbesondere mit Hintergrund Ukraine- zu verzeichnen. Der Mehraufwand für diesen Personenkreis dürfte sich in etwa mit den Verbesserungen für versicherte Personen decken, so dass die o. g. Erhöhung weitestgehend kostenneutral verlaufen dürfte. Basis für die Planung bildet die Hochrechnung auf Jahresende zuzüglich einer Fallzahlensteigerung von +1 %, was ca. zwei Neufällen entspricht. Hier wurden ebenfalls Vergütungserhöhungen von +3 % berücksichtigt. Ein Haushaltsrisiko in diesem Bereich bildet ein kostenintensiver Einzelfall, bei dem ein stetig steigender Bedarf zu verzeichnen ist. Dieser wurde bei der Planung für 2025 mit dem aktuellen Bedarf berücksichtigt.

In Abhängigkeit von den tatsächlichen Fallzahlensteigerungen, Vergütungserhöhungen etc. besteht im Bereich der Hilfe zur Pflege ein Haushaltsrisiko. Ferner stellt ein erhöhter Zugang von Personen mit Hintergrund Ukraine in diesem Bereich ein hohes Haushaltsrisiko dar. Diese Personen erhalten i.d.R. keine Leistungen aus der Pflegeversicherung, so dass die Kosten in diesen Fällen sich voll beim Träger der Sozialhilfe niederschlagen. Im stationären Bereich wurde bei der Planung gemäß aktuellem Stand von keinem Fall mit Hintergrund Ukraine ausgegangen, im ambulanten Bereich bildete die aktuelle Fallzahl dieses Personenkreises zzgl. der o. g. geringen Steigerung die Basis.

Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II (Produktgruppe 31.20):



Im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II geht der Nettoressourcenbedarf von Plan 2024 15,7 Mio. Euro auf 14,6 Mio. Euro im Jahr 2025 zurück.

Ein Grund für den deutlichen Rückgang stellt die eingeplante Erstattung von Wohngeld im Rahmen des SGB II dar. Für das Jahr 2025 sind hier seitens der Verwaltung 3,6 Mio. Euro veranschlagt, der Planansatz in 2024 liegt bei 2,6 Mio. Euro. Aufgrund der Abhängigkeit dieser Erstattung von vielen Faktoren auf Bundes- und Landesebene (z.B. Ost-West-Ausgleich, Steuerkraftsumme der Länder usw.) ist eine belastbare Planung nicht möglich. Die tatsächlichen jährlichen Zahlungen schwanken entsprechend stark. Beim Planansatz für 2025 hat sich die Verwaltung an der tatsächlichen Erstattung im Haushaltsjahr 2024 orientiert. Dies stellt ein hohes Haushaltsrisiko dar, zumal die durchschnittliche Erstattung der letzten fünf Jahre bei 2,83 Mio. Euro bzw. der letzten drei Jahre bei 2,97 Mio. Euro lag.

Der Landkreis ist in diesem Bereich hauptsächlich für die Kosten der Unterkunft (KdU) und Heizung zuständig. Hier beteiligt sich der Bund nach § 46 Absatz 5 ff SGB II zweckgebunden an den Nettoaufwendungen. Gemäß der Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung (BBFestVO) 2024 beträgt die Bundesbeteiligung 72,1 % für das Jahr 2025 (Plan 2024: 71,9 %). Die Verwaltung hat diesen Prozentsatz entsprechend bei der Planung des Haushalts 2025 berücksichtigt.

Die Planung basiert ferner auf der Annahme, dass der Zugang von geflüchteten Menschen aus der Ukraine stark abflacht und Vermittlungschancen für ukrainische Staatsangehörige durch Ausbau der Sprachkenntnisse und einem längeren Aufenthalt im Bundesgebiet zunehmen. Insgesamt rechnet die Verwaltung für 2025 mit durchschnittlich 6.843 Bedarfsgemeinschaften (BG`s), davon 1.343 BG`s mit Hintergrund Ukraine.

Insgesamt gestaltet sich die Planung in diesem Bereich als schwierig, da diese von einer Vielzahl von Faktoren (weiterer Verlauf des Krieges in der Ukraine und entsprechend Zustrom / Rückkehr von geflüchteten Menschen, Konjunkturaussichten, etc.) abhängig ist. Entsprechend bestehen in diesem Bereich hohe Haushaltsrisiken aber auch Haushaltschancen.

Aufwendungen für Flüchtlinge (Produktgruppen 31.30, 31.40 und 11.24):

Insbesondere in diesem Bereich sind ausführliche Erläuterungen zur Zuweisung von Geflüchteten, Aufbau von Unterbringungs Kapazitäten, der Entwicklung der Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften und Leistungsbeziehern nach dem AsylbLG und dem Integrationsmanagement im Vorbericht zum Haushaltsplanentwurf 2025 ab Seite 108 enthalten.

Ferner sind hier die Regelungen mit dem Land zur Kostenerstattung in der vorläufigen Unterbringung bzw. in der Anschlussunterbringung näher beschrieben. Durch die Annahme einer nachlaufenden Spitzabrechnung für geflüchtete Menschen in der vorläufigen Unterbringung bzw. der Erstattungseinigung mit dem Land bezüglich der kommunalen Flüchtlinge sind die Chancen und Risiken für den

Landkreishaushalt in diesem Bereich überschaubar. Entsprechend besteht hier die Forderung an das Land, die vereinbarten Kostenerstattungen beizubehalten und zeitnah zu erfüllen.

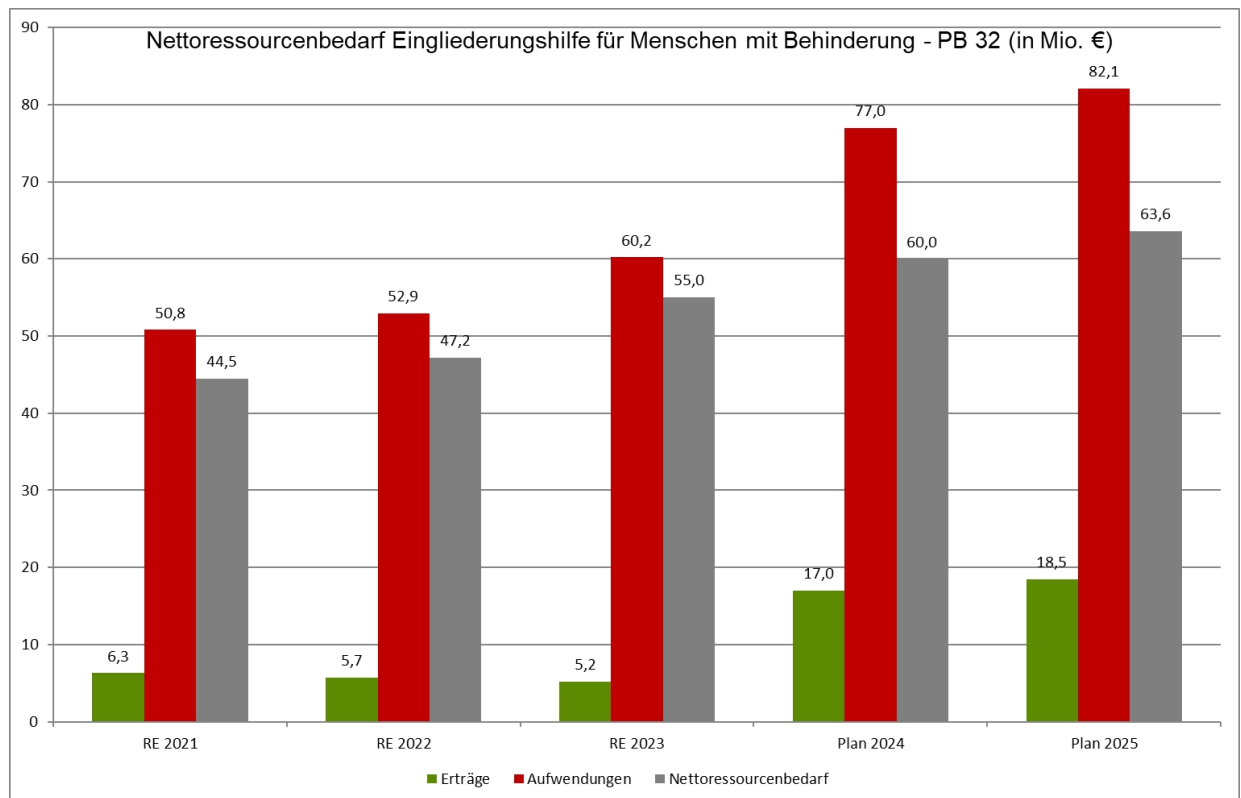
Gerade der hohe Zeitversatz bei der Kostenerstattung stellt allerdings ein Haushaltsrisiko dar. Das Land hat im Dezember 2023 die Unterlagen für die nachlaufende Spitzabrechnung in der vorläufigen Unterbringung für das Jahr 2021 angefordert. Die erforderlichen Unterlagen wurden von unserer Seite fristgerecht eingereicht und liegen nun zur Prüfung bei der zuständigen Stelle. Die letzte vollständig geprüfte und abgerechnete Spitzabrechnung für den Personenkreis in der vorläufigen Unterbringung bezieht sich auf das Haushaltsjahr 2018. Für das Jahr 2019 liegt lediglich der Entwurf der Verordnung zur Neufestsetzung der Pauschalen nach § 15 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) vor. Für die offenen aber eingereichten Jahre 2019 bis 2021 wurde seitens des Landes bisher die 80%tige Vorgriffszahlung an den Landkreis erstattet.

Im Bereich der kommunalen Flüchtlinge erstattet das Land seit dem Jahr 2021 grundsätzlich die angefallenen Netto-Ist-Aufwendungen (ohne Kosten der Leistungssachbearbeitung bzw. Betreuung), die dem Landkreis im jeweiligen Haushaltsjahr entstanden sind. Die Stadt und Landkreise tragen hiervon einen Sockelbetrag von 40 Mio. Euro als Beitrag der kommunalen Familie selbst.

Die entsprechenden Erhebungsbögen wurden für das Haushaltsjahr 2021 fristgerecht im Sommer 2022 und für das Haushaltsjahr 2022 fristgerecht im Sommer 2023 eingereicht. Bei der Abrechnung für das Jahr 2021 hat seitens des Landes noch Klärungsbedarf mit anderen Landkreisen bestanden, sodass wir hier erst Anfang April 2024 eine Erstattung i.H.v. 5.818.724,78 Euro erhalten haben (Nettoaufwand i.H.v. 6.926.605,64 Euro abzüglich kreisindividueller Sockelbetrag für den Landkreis Göppingen i.H.v. 1.143.880,86 Euro). Diese Erstattung wurde noch in das Haushaltsjahr 2023 eingebucht. Für die Abrechnung des Haushaltsjahres 2022 wurde uns jetzt im August eine Erstattung i.H.v. 6.646.169,09 Euro (Nettoaufwand i.H.v. 7.654.305,36 Euro abzüglich kreisindividueller Sockelbetrag für den Landkreis Göppingen i.H.v. 1.008.136,27 Euro) bewilligt. Die Abrechnung für das Bezugsjahr 2023 wurde im August eingereicht und befindet sich nun in der Prüfung bei der zuständigen Stelle.

Durch den hohen zeitlichen Versatz bei den Erstattungen im Asylbereich tritt der Landkreis hier stets über mehrere Jahre hinweg in Vorleistung. Ferner gestaltet es sich hierdurch fast unmöglich, in diesem Bereich vergleichbare und transparente Haushaltsverläufe aufzuzeigen.

Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung (Produktbereich 32):



Im Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung steigert sich der Nettoressourcenbedarf von Plan 2024 60,0 Mio. Euro auf 63,6 Mio. Euro im Jahr 2025.

Zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) wurde für das Land Baden-Württemberg ein Landesrahmenvertrag geschlossen, welcher die Basis für die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen bildet. Er regelt, wie die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX in Baden-Württemberg erbracht und vergütet werden sollen.

Eine einheitliche Leistungs- und Vergütungssystematik konnte in Baden-Württemberg nicht erreicht werden. Das bedeutet, dass es nun eine Vielzahl an Leistungs- und Vergütungssystematiken gibt. Bezüglich der Umsetzung des Landesrahmenvertrages wird auf den Bericht in der Sitzung des Sozialausschusses am 08.10.2024 (BU 2024/149) verwiesen.

Bei der Mittelplanung 2025 in den drei wichtigen Bereichen der Eingliederungshilfe (Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Leistungen zur Teilhabe an Bildung und Leistungen zur Sozialen Teilhabe) wurde mit einer Erhöhung der Vergütungen bei den Leistungserbringern von +3 % kalkuliert. Bei der Teilhabe an Bildung wurde mit einer Fallzahlensteigerung von +7 % gerechnet. Die Verwaltung hat sich hier an der landesweiten Steigerung orientiert, die tatsächliche Fallzahlensteigerung im Landkreis lag allerdings höher. Entsprechend der Entwicklung der letzten drei Jahre wurde im Bereich der Sozialen Teilhabe eine Fallzahlensteigerung von +1,5 %

angesetzt. Im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben wurde keine Steigerung berücksichtigt.

Die im Landesrahmenvertrag geeinte Erstattung der BTHG-bedingten Mehrkosten wurde auf der Ertragsseite mit erstattungsfähigen Kosten von rund 13,5 Mio. Euro im Transferbereich und rund 1,6 Mio. Euro bei den Personalkosten als Einnahme berücksichtigt. Für geplante BTHG-bedingte Mehrkosten i.H.v. 1,73 Mio. Euro, welche gemäß der Vereinbarung von der Erstattung ausgeschlossen sind, bleibt der Landkreis Kostenträger.

Wie im Vorbericht zum Haushaltsplanentwurf 2025 ausgeführt bzw.in der v. g. Sitzung des Sozialausschusses am 08.10.2024 berichtet, stellt die Erstattung im Rahmen der Konnexität ein großes Haushaltsrisiko dar. Die seitherige Erstattungspraxis bzw. Aussagen des Landes lassen bis jetzt Zweifel aufkommen, ob sich das Land an die vereinbarte Konnexität halten wird. Hier zeichnet sich aber auf Druck der Spitzenverbände aktuell eine Einigung mit dem Land bezüglich des Nachweisverfahrens für die Erstattung der BTHG-bedingten Mehrkosten ab dem Jahr 2023 ab. Sofern letztendlich hier eine akzeptable Einigung erzielt werden kann, stellt allerdings der Zeitpunkt der Erstattung ein Haushaltsrisiko dar.

Des Weiteren stellen die o. g. konservativen Planungsgrundlagen in diesem Bereich ein Haushaltsrisiko dar.

Weitere Ausführungen sind in der Sitzung im Rahmen einer PowerPoint Präsentation vorgesehen.

Änderungsliste

Gegenüber dem Stand der Einbringung haben sich beim Entwurf des Haushaltsplanes für das Jahr 2025 für den Bereich des Kreissozialamtes folgende Änderungen ergeben:

Wie oben bereits ausgeführt, hat die Verwaltung bei ihrer Planung für 2025 eine Erstattung außerhalb von THH 5 (Produkt 61.10.01.00.00 31411000) für die im Nettoressourcenbedarf enthaltenen Rechtskreiswechsel-bedingten Mehraufwendungen Ukraine im Transferbereich und bei den Personalkosten von 70 % eingeplant. Dies mit dem Hinweis auf ein sehr hohes Haushaltsrisiko, da zum Zeitpunkt der Planung auch noch keine Einigung mit dem Land über die Erstattung dieser Kosten für das Jahr 2024 vorlag und der Landkreistag bei seinen ersten Empfehlungen zum Zeitpunkt der Planung von einer Erstattungsquote von deutlich unter 70 % ausgegangen ist. Diese Aussage hat der Landkreistag nun -u. a. im Rahmen der Kreistagsklausur am 18.10.2024 im Landratsamt Göppingen- deutlich bekräftigt. Der Landkreistag geht für das Haushaltsjahr 2025 von einer Erstattungsquote von maximal 30 % aus. Die Verwaltung schlägt daher vor, die Planung entsprechend anzupassen. Dies führt zu einem neuen Planansatz 2025 von -1.926.780 Euro (bisheriger Planansatz: -4.738.370 Euro) und somit entsprechend zu einem geringeren Ertrag von 2.811.590 Euro außerhalb von THH 5.

Ferner ist bei Produkt 31.30.01.00.00 31411000 die Landeserstattung für den Netto-Ist-Aufwand der kommunalen Flüchtlinge abzüglich des kreisindividuellen Sockelbetrags veranschlagt. Die Verwaltung hat hier bei Ihrer Planung die Hochrechnung Mai 2024 auf Jahresende und eine Erstattungsquote von 70 % angenommen. Die Verwaltung schlägt hier vor, diese Erstattungsquote an die Empfehlung des Landkreistages von 80 % und auf die Basis der Hochrechnung September 2024 auf Jahresende anzupassen. Entsprechend ergibt sich hier ein neuer Planansatz 2025 von -3.074.747 Euro (bisheriger Planansatz: -2.628.351 Euro), dies führt zu einer Ertragsverbesserung von -446.396 Euro. Der tatsächliche Auszahlungsbetrag (tatsächlicher Netto-Ist-Aufwand 2024 abzüglich kreisindividueller Sockelbetrag) und der Auszahlungszeitpunkt stellen hier ein Haushaltsrisiko dar. Auf die entsprechenden o. g. Ausführungen zu diesem Thema im Bereich „Aufwendungen für Flüchtlinge“ wird verwiesen.

Diese beiden Änderungen sind in der Anlage 2 „Änderungsliste 2025“ aufgeführt und werden dort auch nochmals kurz erläutert.

Entsprechend verringert sich der Nettoressourcenbedarf im THH 5 von 153,8 Mio. Euro (Stand Einbringung Kreistag am 11.10.2024) auf 153,4 Mio. Euro. Gegenüber dem Plan 2024 ist dies eine Rückgang um -2,1 Mio. Euro oder -1,36 %.

Sofern sich bis zur Sitzung weitere haushalterische Änderungen ergeben sollten, welche sich auf den Produktbereich 31, 32 oder 37 auswirken, wird die Verwaltung im Rahmen der o. g. PowerPoint Präsentation bzw. gegebenenfalls über eine Tischvorlage (Änderungsliste zum aktuellen Stand) hierüber berichten.

V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Zukunft des sozialen Zusammenlebens	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zukunft der Menschen mit Behinderung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zukunft der Familien	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Außenwirkung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

gez.
Edgar Wolff
Landrat